

07. August 2020

Nutzungsregeln für Videokonferenzen

Allgemein:

Selbstverständlich gilt für den digitalen Raum das **Recht am eigenen Bild**, an das auch in unserer Haus- und Pausenordnung folgendermaßen erinnert wird: *Das Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos und Sounddateien ist ohne Erlaubnis der Person/en, die auf den Aufnahmen zu sehen/ hören ist/ sind, nicht gestattet. Diese Regelung gilt auch für Schulveranstaltungen, die über die Unterrichtszeit hinausgehen.*

Bei Videokonferenzen fallen Screenshots und sonstige Aufnahmen selbstverständlich auch unter diese Regelung. Ein Verstoß dagegen stellt nicht nur einen Verstoß gegen diese Nutzungsregelungen und unsere Haus- und Pausenordnung, sondern eine Straftat dar und kann dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden.

1. Anwesenheitspflicht:

Da Videokonferenzen den Präsenzunterricht teilweise ersetzen und in die Leistungsbewertung einfließen können, sind alle Schüler*innen **zur Teilnahme verpflichtet. Eine Abwesenheit aufgrund von Krankheit muss, wie auch beim Fehlen im Präsenzunterricht, von den Eltern schriftlich entschuldigt werden.**

Die Mitarbeit bei Videokonferenzen erfordert Ton und Bild. Schüler*innen, deren Gerät nicht über ein funktionierendes Mikro oder eine Kamera verfügt, müssen sich in Rücksprache mit der Schule um ein entsprechendes Leihgerät bemühen.

Grundsätzlich sollen alle Beteiligten in Videokonferenzen mitarbeiten können und in Gesprächsphasen für Mitschüler*innen und Lehrkräfte ansprechbar sein. Ähnlich wie im regulären Unterrichtsgeschehen sind kurze Abwesenheiten (etwa bei Toilettengängen) kurz im Chat (privat von Schüler*in zur Lehrkraft) mitzuteilen. Bei technischen Problemen, die während der Konferenz auftreten, gilt es, diese (im Chat) kurz mitzuteilen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem zu beheben.

Zu den Videokonferenzen der darauffolgenden Woche wird spätestens bis Sonntag 18:00 Uhr eingeladen, außer mit den Schüler*innen wurde etwas anderes vereinbart.

2. Wahl des Benutzernamens:

Der Benutzername muss **eindeutig zu identifizieren** sein. Es können also der eigene Name sein (Vorname und eventuell 1. Buchstabe des Nachnamens), Initialen oder eine Abkürzung, die eindeutig zuzuordnen ist.

3. Berechtigung zur Teilnahme:

Bei Videokonferenzen handelt es sich um Unterrichtssituationen, sodass die Persönlichkeitsrechte von Schüler*innen und Lehrkräften besonders geschützt werden müssen. Teilnehmen darf deshalb **nur der Schüler/ die Schülerin selbst**. Eltern, Geschwister, Freund*innen oder sonstige Personen sind nicht zur Teilnahme berechtigt und dürfen dementsprechend auch nicht bei Konferenzen im Hintergrund mithören. Ein(e) Schüler(in) darf nicht mehrfach unter verschiedenen Namen teilnehmen.

4. Inhalte:

Über die Videokonferenzplattform dürfen **nur unterrichtsbezogene Inhalte** geteilt werden. Dies gilt auch für den Chat und die geteilten Notizen.

5. Regelverstöße:

Verstöße gegen Regeln 1-4 können zum einen analog zur Haus- und Pausenordnung Maßnahmen nach §25 SchulG nach sich ziehen. Zum anderen können sich auch strafrechtliche Verfahren daraus ergeben. Eltern haften für ihre Kinder.